

## **MERKBLATT FÜR DIE ANFERTIGUNG VON ÜBUNGSARBEITEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT**

### **I. Äußere Form**

Die Bearbeitung jeder Übungsaufgabe – insbesondere der Hausarbeiten – erfordert die Einhaltung äußerer Formen:

1. Auf dem **Deckblatt** der Arbeit müssen Vor- und Zuname, bei Hausarbeiten zusätzlich Anschrift sowie die Semesterzahl des Verfassers angegeben werden.
2. Die **Darstellung** soll bereits äußerlich exakt wirken. Wenn nichts anderes angeordnet ist, ist ein Drittel jeder Seite als Korrekturrand freizulassen. Interpunktion, Rechtschreibung und Grammatik müssen korrekt sein. Die sprachliche Form gehört zu den Bewertungskriterien.

### **II. Technik der Fallbearbeitung**

1. Der Text der gestellten Aufgabe und der Wortlaut der einschlägigen Rechtsnormen sind **sorgfältig zu lesen** (Bearbeitervermerk!).
2. Der Sachverhalt darf nicht durch Unterstellungen verändert werden; er ist so vorgegeben, wie er in der Aufgabe steht – und zwar auch dann, wenn der Bearbeiter in ihm mangelnde Übereinstimmung mit tatsächlichen Gegebenheiten zu erkennen meint.
3. Der Sachverhalt ist unter **allen wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten** zu prüfen.
  - a) Das Bemühen um Vollständigkeit darf jedoch nicht so weit gehen, dass Unproblematisches und Abwegiges erörtert wird.
  - b) Wichtig ist vielmehr die Bildung von Schwerpunkten hinsichtlich der ernstlich zweifelhaften Fragen.
  - c) Eindringlich zu warnen ist vor einem undifferenzierten „Herunterbeten“ von Schemata für die Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Fälle.

### **III. Darstellung der Fallbearbeitung**

1. In den Übungsarbeiten soll jeweils ein **rechtswissenschaftliches Gutachten** über die in der jeweiligen Aufgabe gestellte(n) Frage(n) abgegeben werden.
2. Der **Gutachtenstil** ist zu beachten. Dabei ist stets von der Fragestellung auszugehen und von daher die Antwort zu erarbeiten, die am Schluss des Gutachtens zu stehen hat.

Zu Einzelheiten vgl. *Gunther Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 13. Aufl. 2008, §§ 56 ff.; *Wolf*, JuS 1996, 30 ff.; *Brian Valerius*, JA Sonderheft für Erstsemester 2007, S. 47 ff.; *Christian Hattenhauer*, ebd., S. 53 ff., insbesondere S. 56.

- a) Der **Gutachtenstil** erfordert nicht unbedingt die Verwendung des stilistisch ermüdenden Konjunktivs.

Beispiel: Statt „Die Verfassungsbeschwerde wäre zulässig, wenn der Beschwerdeführer beschwerdebefugt wäre...“ schreibt man besser „Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn der Beschwerdeführer beschwerdebefugt ist.“

Auch das ist Gutachtenstil, weil hier die Voraussetzung für eine Annahme formuliert wird, unter die dann subsumiert wird, um das Ergebnis zu begründen, das am Ende steht.

Im **Urteilsstil** steht das Ergebnis am Anfang und wird danach begründet. Im Urteilsstil würde obiges Beispiel wie folgt lauten:

*„Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt. Denn...“*

b) **Unproblematische** Prüfungspunkte dürfen auch im **Urteilsstil** behandelt werden.

Beispiel: *„Die Zuständigkeit des BVerfG für Bund-Länder-Streitigkeiten ergibt sich aus Art... GG.“*

3. Das Gutachten soll sich nicht in der Wiedergabe vorgefundener Auffassungen erschöpfen. Vielmehr soll der Verfasser zu Streitfragen **selbständig Stellung nehmen**. Er muss sich insbesondere in den Hausarbeiten mit den Auffassungen, die zur Lösung des Problems vertreten werden, kritisch auseinandersetzen und dergestalt eine eigene Stellungnahme erarbeiten, in der er sich mit sorgfältiger Begründung auch einer bereits vertretenen Meinung anschließen kann.
4. **Subjektivismen** (z.B.: „m.E.“, „ich schließe mich der Ansicht von ... an“) sind zu **vermeiden**; der Leser geht ohnehin bei fehlenden weiteren Zusätzen davon aus, dass die vertretene Auffassung diejenige des Verfassers ist.
5. Superlative, Kraftausdrücke und unnötige bekräftigende oder relativierende Attribute (z.B.: „natürlich“, „zweifelsfrei“, „selbstverständlich“, „wohl“) sind unangebracht; sie vermögen über das Fehlen einer überzeugenden Begründung nicht hinwegzutäuschen.
6. Teile des **Sachverhalts** oder der **Gesetzeswortlaut** dürfen im Gutachten (auch abgewandelt) nur dann wiederholt werden, wenn dies im Einzelfall dem Verständnis der Darstellung dient.
7. Die angewandten **Rechtsnormen** sind **genau** zu **zitieren**. Enthält ein Artikel oder Paragraph mehrere Bestimmungen, so muss dies in der zitierten Weise deutlich gemacht werden (z.B.: Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG oder Art 5 I 2 GG, Art. 2 I Halbs. 1 GG).

#### IV. Besondere Anforderungen bei Hausarbeiten

1. Die **formellen** Vorgaben auf dem **Aufgabenblatt** sind **unbedingt** einzuhalten!
2. Nach dem Deckblatt (s.o.) folgt die **Gliederung**, die mit der Einteilung im Text übereinstimmen muss. Dabei ist die Seitenzahl anzugeben, auf der die Erörterung der einzelnen Sachfragen beginnt. Es erhöht die Lesbarkeit, wenn die wesentlichen Gliederungspunkte als Überschriften im laufenden Text erscheinen.
3. Ein **Abkürzungsverzeichnis** ist **entbehrlich**, wenn auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl. 2004, bzw. auf das Abkürzungsverzeichnis der Neuen Juristischen Wochenzeitschrift (NJW) Bezug genommen wird; Voraussetzung ist allerdings, dass deren Abkürzungen auch gefolgt wird.
4. Der Arbeit ist ein **Literaturverzeichnis** anzufügen. In dieses sind alle Bücher, Kommentare, Aufsätze und Urteilsanmerkungen aufzunehmen, aber auch nur diejenigen, aus denen in der Arbeit zitiert wird. **Nicht** im Literaturverzeichnis erscheinen Gesetzesmaterialien, Gerichtsentscheidungen, Entscheidungssammlungen, Zeitschriften oder Sammelwerke als solche. Die aus Zeitschriften oder Sammelwerken

herangezogenen Beiträge (nicht aber Gerichtsentscheidungen!) sind unter dem Namen ihrer Verfasser anzugeben. Das Schrifttum ist alphabetisch nach den Verfassernamen zu ordnen; eine Untergliederung nach Lehrbüchern, Erläuterungswerken und Aufsätzen empfiehlt sich im Regelfall nicht, weil hierdurch das Auffinden des Schrifttums erschwert wird.

Im Einzelnen gilt:

- a) Bei **Büchern** Name des Verfassers bzw. des Herausgebers (ohne Dienstbezeichnung oder akademischen Grad), Vorname, Titel und Auflage des Werkes (bei mehrbändigen Werken auch der Band), Erscheinungsort und -jahr. Der Verlag ist nicht zu nennen (z.B.: Obermayer, Klaus, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl., Neuwied 1999).
- b) Bei **Aufsätzen** bzw. **Festschriftbeiträgen** Name und Vorname des Verfassers, Titel des Beitrages, Abkürzung der Zeitschrift mit Angabe des Jahrgangs bzw. Bandes sowie der Anfangsseite des jeweiligen Beitrages (ggf. mit dem Zusatz „f.“ oder „ff.“). Bei Festschriften bzw. Sammelwerken auch Angabe der Herausgeber und des vollständigen Titels des Sammelwerks nebst Erscheinungsort und -jahr.

*Beispiel 1:* Link, Christoph, Staatliche Subventionierung konfessioneller Privatschulen, in: Hans Joachim Faller / Paul Kirchhof / Ernst Träger (Hg.), Verantwortlichkeit und Freiheit. Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag. - Tübingen: 1989; S. 600 ff.

*Beispiel 2:* v. Unruh, Georg-Christoph, Das erste deutsche Grundgesetz – Die Goldene Bulle von 1356, BayVBl 2007, S. 108 ff.

5. Jede Hausarbeit enthält zwangsläufig **Anmerkungen (Fußnoten)**, mit denen alle im Text enthaltenen Aussagen und Rechtsauffassungen zu belegen sind, sofern der Verfasser sie anderen Schriften entnommen hat. Unzulässig sind dabei sog. „Blindzitate“.

Daher sind Literatur und Rechtsprechung durch die Angabe von Fundstellen nachzuweisen (= zu „**zitieren**“). Wenn darin vorgefundene Meinungen die eigene Begründung stützen sollen oder ihr entgegenstehen, darf das **nur in verarbeiteter Form** (Auseinandersetzung und Begründung) geschehen. Die Verwendung von Belegstellen als bloße Autoritätsbeweise ist ebenso unzulässig wie die Anführung von Lesefrüchten ohne Problembezug.

- a) Nur wenn es auf den exakten Wortlaut ankommt, sind **wörtliche Zitate** zulässig. **Wörtliche Zitate müssen in jedem Fall als solche durch Anführungszeichen („“)** gekennzeichnet werden.
- b) Die Übernahme von **Zitaten aus zweiter Hand** ist nur im Notfall (Quelle nicht zugänglich) zulässig. Soweit trotzdem Originalzitate aus Sekundärliteratur entnommen werden, sind diese unter Angabe der Originalquelle und der betreffenden Stelle in der Sekundärliteratur nachzuweisen (z.B.: Rousseau, Contrat Social II, 6, zit. nach: Forschner (...), S. 37). Quellen und Literatur sind grundsätzlich in verarbeiteter Form (Auseinandersetzung und Begründung) darzustellen.
- c) **Sachverhaltsangaben** und **Vorschriften-Wortlaut** bedürfen keiner Belege. Rechtsvorschriften sind im Text nur dann zu zitieren, wenn mit ihnen argumentiert wird.

- d) Zur Fallösung erforderliche **rechtliche Erörterungen** gehören nicht in die Fußnoten, sondern in den Text.
- e) Allgemein gilt: **Alle Belege sind mit äußerster Genauigkeit zu führen!**
- f) Im Einzelnen werden zitiert:

- 1) **Bücher** werden mit dem Namen ihres Verfassers und einem Kurztitel zitiert, der ihre Identifizierung im Literaturverzeichnis ermöglicht, insbesondere mit Seitenzahl, ggf. mit Paragraph und/oder Abschnitt.

Beispiele: *Hesse*, Staatsrecht, § 3 II (S. 39); *de Wall*, Johann Friedrich Horn, S. 114 f.

Auf die Angabe des Kurztitels kann verzichtet werden, wenn nur ein Werk des Autors herangezogen wird. Der Zusatz „a.a.O.“ („am angegebenen Ort“) sollte allenfalls dann verwendet werden, wenn damit auf eine unmittelbar zuvor erfolgte Fundstellenangabe verwiesen wird, um offensichtliche Wiederholungen zu vermeiden.

- 2) **Kommentare** sind mit dem Namen des Verfassers und ggf. des jeweiligen Bearbeiters, erforderlichenfalls mit einem Kurztitel, zu zitieren; anzugeben sind dabei Artikel bzw. Paragraph und Randnummer der jeweiligen Fundstelle.

Beispiele: *Obermayer*, VwVfG, § 35 Rdnr. 250; *Lerche*, in: Maunz / Dürig, GG, Art. 87 Rdnr. 81. *Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 36 Rdnr. 2.

- 3) **Aufsätze** werden mit dem Namen des Verfassers, Abkürzung der Zeitschrift mit Jahrgang bzw. Band, Angabe der Anfangsseite und - in Klammern - der Seite, auf der die zitierte Äußerung steht, angeführt.

Beispiele: *Link /de Wall*, JZ 1992, S. 1152 (1156); *Riedl*, BayVBl. 1993, 522 (524), *Ehlers*, VerwArch 74 (1983), 112 ff. (119).

- 4) **Entscheidungen** werden angeführt mit der Bezeichnung des Gerichts, der Fundstelle mit Angabe der Anfangsseite sowie der herangezogenen Stelle.

Beispiele: BVerfGE 36, 1 (17), BVerwGE 5, 143 (145); HessVGH, ESVGH 43, 192 (200); OVG Münster, OVGE 42, 152 (155); BVerfG, NJW 1994, 36 (38); BayVerfGH, BayVBl. 1994, 45 (47).

- 5) Achten Sie insbesondere auch auf die Einheitlichkeit der von Ihnen gewählten Zitierweise!

## 6. Täuschung und Anfertigung durch Dritte

**Wird die Hausarbeit ganz oder teilweise durch Dritte angefertigt, wird sie mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Dies gilt auch, wenn die ganze Arbeit oder Teile davon aus dem Internet übernommen werden, wenn Zitate aus Rechtsprechung oder Literatur nicht kenntlich gemacht werden oder wenn die benutzten Quellen nicht angegeben werden.**